

(Download des Formulars unter www.ag.ch/vernehmlassungen)

Fragenkatalog

zur Anhörungsvorlage «Umsetzung des Schweizerischen Strafprozessrechts»

Organisation

Bezeichnung: Aargauische Industrie- und Handelskammer

Adresse: Entfelderstrasse 11

PLZ / Ort: 5001 Aarau

Adresse für Rückfragen

Name, Vorname: Krejci Jan

Adresse, PLZ / Ort: Entfelderstrasse 11, 5001 Aarau

Telefon: 062 / 837 18 02

E-Mail: Jan.krejci@aihk.ch

Aarau, 15. Juni 2009

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER

Geschäftsstelle



Peter Lüscher

Geschäftsleiter



Jan Krejci

lic. iur.

1. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung EG StPO

1.1 Organisation der Strafverfolgungsbehörden

Welche der drei verschiedenen Varianten der Organisation der Strafverfolgungsbehörden bevorzugen Sie?

X

3er Variante

6er Variante

11er Variante

Begründung/Erläuterungen:

Wir bevorzugen die Variante mit drei regionalen und einer kantonalen Staatsanwaltschaft. Als Gewinner der Nutzwertanalyse und kostengünstigste Variante verdient sie unsere Unterstützung. Durch diesen Aufbau werden die zur Verfügung stehenden Ressourcen am besten ausgenutzt.

Die Aufteilung in nur drei Staatsanwaltschaften würde für eine einfache, effiziente und professionelle Struktur sorgen. Hervorzuheben ist die Möglichkeit einer straffen Führung. Die drei Schnittstellen der Staatsanwaltschaften zu der ebenfalls in drei Regionen unterteilten Kantonspolizei würde im Vergleich zur 6er Variante zu einer Optimierung führen.

Von Vorteil scheint uns auch die Verbesserung in Sachen Stellvertretung und bezüglich der Ausgleichung der Arbeitslast, was zu einer Verkürzung der Strafverfahren führen kann.

Im Kanton Zürich gibt es für 1'280'000 Einwohner fünf allgemeine Staatsanwaltschaften. Das macht 256'000 pro Staatsanwaltschaft. Im Aargau wären es mit der 3er Variante rund 191'000 Einwohner pro Staatsanwaltschaft, was uns als ausreichend erscheint.

Man müsste sich allerdings überlegen, ob man nicht zugleich eine Oberstaatsanwaltschaft einführen sollte, die eine Kontroll- und Koordinationsfunktion ausüben würde.

1.2 Frage zur 3er Variante

Führungsstruktur

Wie beurteilen Sie die Führungsstruktur bei der 3er Variante?

zustimmend eher zustimmend eher ablehnend ablehnend

Begründung/Erläuterungen:

Auch die 3er Variante braucht eine klare Leitung in Form einer Oberstaatsanwaltschaft. Eine Oberstaatsanwaltschaft ermöglicht eine Kontrolle der Arbeit und sorgt mittels Weisungsbefugnis für eine einheitliche Rechtsanwendung. Sie bietet Gewähr für eine klare Kompetenzverteilung. Eine Leitungskonferenz wäre zwar gut für demokratische Lösungen, führt aber unweigerlich zu Kompetenzkonflikten und birgt die Gefahr von Führungslosigkeit. Eine Oberstaatsanwaltschaft hat ausserdem den Vorteil, dass bei der Zusammenarbeit mit anderen Stellen eine klare und konkrete Ansprechperson bestimmt wäre.

1.3 Frage zur 6er Variante

Integration der kantonalen Staatsanwaltschaft

Wie beurteilen Sie die vorgeschlagene Integration der kantonalen Staatsanwaltschaft in die Oberstaatsanwaltschaft?

zustimmend

eher zustimmend

eher ablehnend

ablehnend

Begründung/Erläuterungen:

Es stellt sich die Frage, ob nicht auch die kantonale Staatsanwaltschaft einer Kontrolle braucht. Aus unserer Sicht müsste die kantonale Staatsanwaltschaft deshalb ebenfalls auf die Stufe der regionalen Staatsanwaltschaften gesetzt werden.

1.4 Weitere Fragen zur 3er- und 6er Variante

1.4.1 Anstellungsvoraussetzung für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Wie beurteilen Sie die Anstellungsvoraussetzung des Anwaltspatentes für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte?

zustimmend eher zustimmend eher ablehnend ablehnend

Begründung/Erläuterungen:

Der Staatsanwalt bzw. die Staatsanwältin vertritt die Interessen des Staates und des Volkes vor Gericht. Im Sinne von gleichlangen Spiessen ist es sinnvoll, dass die Vertretung des Staates über die gleiche Ausbildung verfügen muss, wie die Vertretung des Angeklagten.

Eine Voraussetzung für die Stelle des Staatsanwaltes muss ohne Zweifel der Abschluss eines juristischen Studiums bleiben. Schliesslich muss der Staatsanwalt bzw. die Staatsanwältin für die Anwendung des Strafrechts über ein genügendes juristisches Know-how verfügen. Anstelle des Anwaltspatentes wären aber auch eine gewisse Erfahrung in der Strafverfolgung und zusätzlich ein Abschluss einer Fachprüfung denkbar. Damit könnte ermöglicht werden, dass auch Personen, die heute in der Strafverfolgung tätig sind, aber über kein Anwaltspatent verfügen, ihre Tätigkeit weiterführen könnten. Ausserdem könnten so auch Juristen Staatsanwälte werden, die sich auf Strafrecht spezialisieren wollen, aber zum Beispiel kein Interesse an Baurecht oder Zivilrecht haben. Entscheidend muss vielmehr sein, dass der Staatsanwalt bzw. die Staatsanwältin Strafrechtexperten sind. Die allgemeine juristische Bildung wird bereits durch das Jurastudium vermittelt.

1.4.2 Anstellungsvoraussetzung für Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamte

Wie beurteilen Sie die Anstellungsvoraussetzung der abgeschlossenen juristischen Ausbildung für Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamte?

zustimmend eher zustimmend eher ablehnend ablehnend

Begründung/Erläuterungen:

Ein gewisses juristisches Verständnis ist auch für eine Untersuchungsbeamtin bzw. einen Untersuchungsbeamten notwendig. Ein abgeschlossenes Jurastudium sollte aber nicht Voraussetzung für diese Stelle sein.

Heute sind auch ehemalige Polizisten als Untersuchungsbeamte tätig. Gerade bei der Polizeiausbildung werden für die späteren Untersuchungen von Straftaten wichtige Fähigkeiten geschult, die nicht Teil eines Jurastudiums sein müssen (z.B. Untersuchung eines Unfallhergangs, Einvernahmen etc.). Mit ihrer Erfahrung können sich ehemalige Polizistinnen bzw. Polizisten sehr gut in strafrechtlich relevante Tatbestände einfühlen und wichtigen Details die nötige Aufmerksamkeit schenken. Diese wertvollen Erfahrungen sollten nicht mittels zu hohen Anstellungsvoraussetzungen ausgeschlossen werden.

1.4.3 Neuorganisation Bezirksverwaltungsaufgaben

Wie beurteilen Sie die vorgesehene Neuorganisation der bisher von den Bezirksamtern wahrgenommenen Bezirksverwaltungsaufgaben?

zustimmend eher zustimmend eher ablehnend ablehnend

Begründung/Erläuterungen:

Der Neuorganisation der bisherigen Bezirksamter ist grundsätzlich zuzustimmen. Allerdings erheben wir Einwände, was die Schlichtungsbehörde im Mietwesen betrifft. Diese Aufgabe sollte gemäss Entwurf neu die Grundbuchämter übernehmen, weil diese ab 2014 (Einführung des informatisierten Grundbuchs) freie personelle Ressourcen zur Verfügung haben werden. Diesem sozialen Gedanken steht gegenüber, dass es für die Mietschlichtung rechtliches Grundwissen bedarf.

Da die heutigen Mietschlichtungsstellen ähnlich zusammengesetzt sind wie Arbeitsgerichte (paritätisch Vertretung von Mieter- und Vermieterseite), liegt es nahe, dass die Schlichtung von Mietstreitigkeiten dem Bezirksgericht übertragen wird.

1.4.4 Strafkompetenz des Einzelgerichts

Wie beurteilen Sie die Strafkompetenz des Einzelgerichts (Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren)?

zustimmend eher zustimmend eher ablehnend ablehnend

Begründung/Erläuterungen:

Auf den 1. Januar 2009 wurde die Kompetenz der Einzelrichter in Strafsachen auf ein Jahr Freiheitsstrafe bzw. 360 Tagessätze Geldstrafe erhöht. Eine weitere Erhöhung sollte nicht vorgenommen werden. Die Anordnung einer Freiheitsstrafe ist ein erheblicher Eingriff in die Persönlichkeit des Beschuldigten. Eine Freiheitsstrafe von über einem Jahr sollte deshalb von einem Gesamtgericht ausgesprochen werden.

1.4.5 Organisation des Zwangsmassnahmengerichts

Wie beurteilen Sie die vorgeschlagene Organisation des Zwangsmassnahmengerichts?

X
zustimmend

eher zustimmend

eher ablehnend

ablehnend

Begründung/Erläuterungen:

Wir teilen die in diesem Zusammenhang gemachten Ausführungen in der Vernehmlassungsvorlage.

2. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung EG JStPO

2.1 Anstellungsvoraussetzung für Jugendanwältinnen und Jugendanwälte

Wie beurteilen Sie die Anstellungsvoraussetzung des Anwaltspatentes für die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte?

zustimmend

eher zustimmend

eher ablehnend

ablehnend

Begründung/Erläuterungen:

Wir enthalten uns in diesem Punkt einer Stellungnahme.

Zusätzliche Bemerkungen

(Zusätzliche Bemerkungen zu einem bestimmten Paragraphen bitte direkt in der Kommentarspalte des Gesetzesentwurfs anbringen).
